

12. Januar 1923.

II. Die Herren Professoren werden angewiesen:

- a) die eingehenden Rechnungen fortlaufend oder monatlich, im letztern Falle von einem Bordereau begleitet, an die Kassaverwaltung abzuliefern und die Rechnungsführung den Bestimmungen des Regulativs betr. das Kassa- und Rechnungswesen etc. (vom 8. Dezember 1892) anzupassen;
- b) die Ausgaben streng im Rahmen der bewilligten Kredite zu halten;
- c) für Anschaffungen und neue Einrichtungen, die grössere Summen beanspruchen (s. Verfügungen vom 16. Januar 1900 und vom 16. Januar 1908), vorerst die Zustimmung des Schulrates einzuholen;
- d) die Anschaffungen für die Handbibliotheken auf das Notwendigste zu beschränken (Organisationsstatut für die Bibliothek vom 31. Juli 1920, III);
- e) zur Verhütung unnötiger Mehrausgaben den Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch zu überwachen.

III. Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

IV. Die Uebertragung von Ausgaben eines Jahres auf Rechnung des folgenden ist unstatthaft.

V. Zur Führung von Handkassen für die Bezahlung laufender Ausgaben in kleinern Beträgen können von der Kassaverwaltung Vorschüsse in angemessenem Umfange gemacht werden.

VI. Mitteilung an die betr. Dozenten und die Kassa,

Frau Prof. Brun übermittelt am 12. Januar 1923 ein auf das "Kupferstichkabinet des eidg. Polytechnikums" lautendes Einlageheft Nr. 5803 der A.G. Leu & Cie. in Zürich im Betrage von 1416 Fr. 70^c. Herr Prof. Rahn habe seinerzeit das Heft Herrn Konservator Brun übergeben mit dem Bemerkten, dass der Betrag, der aus Beiträgen des allgemeinen Dozentenvereins zusammengekommen sei, einst für Anschaffungen für die Kupferstichsammlung verwendet werden solle.

Es wird verfügt:

1. Das erwähnte Einlageheft wird der Kasse der E.T.H. zur Aufbewahrung zugestellt, in der Meinung, dass es später dem Nachfolger Bruns in der Kupferstichsammlung auszuhändigen sei.

2. Mitteilung an die Kassa.

9.

Einlageheft für d.
Kupferstichsammlg.